

## **Allgemeinverfügung**

vom 16. November 2021

**betreffend**

### **Anpassung der Massnahmen im Rahmen des repetitiven präventiven Testens für Primarschulen sowie Schulen der Sekundarstufe I und II inkl. Privatschulen**

(Änderung der Allgemeinverfügungen vom 13. April, 8. Juni sowie 16. November 2021 [Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 3. November bzw. 9. September 2021])

I.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass mit dem repetitiven Testen (Pool-Tests) die Verbreitung des Virus frühzeitig erkannt und gestoppt werden kann. Deshalb gehört das repetitive Testen ohne Symptome - nebst dem Testen bei Symptomen - zu einem wichtigen Teil für die Bewältigung der Pandemie. Dies gilt unter anderem besonders in Organisationen wie Schulen. Ein negatives Testresultat garantiert jedoch keine absolute Sicherheit. Deshalb ist es wichtig, trotz repetitivem Testen die Hygiene- und Verhaltensregeln einzuhalten.

Angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage erscheint die Aufhebung der Maskenpflicht noch verfrüht, weshalb die Verlängerung der Maskenpflicht bis zum 14. Januar 2022 angezeigt ist. Danach erfolgt eine Re-Evaluierung. Je nach Situation sind immune sowie repetitiv testende Personen dann nicht mehr verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten, welche deutlich ansteckender sind, und weil von einer tiefen Durchimpfungsrate bei Schulkindern ausgegangen wird, ist dem Testen der nicht immunen Personengruppe eine grosse Bedeutung beizumessen, weshalb die nachfolgend aufgeführten Regeln zur Anwendung gelangen.

## II.

Die Verantwortlichen der Primarschulen und Sekundarstufe I und II (inkl. Privatschulen) sind verpflichtet, repetitives Testen anzubieten. Für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungspersonen der jeweiligen Schulen ist die Teilnahme am repetitiven Testen grundsätzlich freiwillig. Nachfolgende Regeln sind hingegen zwingend einzuhalten:

**1. Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule (inkl. Privatschule), welche nicht am repetitiven Testen teilnehmen, gilt:**

- dass sie sich in Quarantäne zu begeben haben, sobald eine Person innerhalb der eigenen Schulklasse positiv getestet worden ist;
- dass sie sich in Quarantäne zu begeben haben, wenn eine Betreuungs- oder Lehrperson positiv getestet worden ist;
- dass sie bei einem positiven Pool innerhalb der eigenen Schulklasse eine Maske zu tragen haben, bis alle Resultate der Nachttests eingetroffen sind.

**2. Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule (inkl. Privatschule), welche am repetitiven Testen teilnehmen, gilt:**

- dass der Schulbesuch weiterhin erlaubt ist, wenn eine Person innerhalb der eigenen Schulklasse positiv getestet worden ist;
- dass der Schulbesuch weiterhin erlaubt ist, wenn eine Betreuungs- oder Lehrperson positiv getestet worden ist;
- dass sie bei einem positiven Pool innerhalb der eigenen Schulklasse eine Maske zu tragen haben, bis alle Resultate der Nachttests eingetroffen sind.

**3. Für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen ab der Sekundarstufe I und II (inkl. Privatschulen) gilt:**

- dass sowohl für immune als auch nicht immune Personen eine Maskenpflicht besteht;
- dass für diejenigen Personen, welche über ein ärztliches Attest (Maskendispens) verfügen, keine Maskenpflicht besteht, wobei im Einzelfall geeignete Massnahmen durch die Schulbehörden zu treffen sind;
- dass nicht immune Personen im Falle eines positiven Pools innerhalb der eigenen Schulklasse von der Quarantänepflicht befreit sind, sofern sie einen negativen PCR-Einzeltest vorweisen können;

- dass nicht immune Personen im Falle eines positiven Pools innerhalb der eigenen Schulklasse sich in Quarantäne zu begeben haben, sofern diese weder an den repetitiven Tests noch an den anschliessenden PCR-Einzeltests teilnehmen möchten.
4. Für die Verantwortlichen der **Kindergärten** ist die Durchführung von repetitiven Tests freiwillig. Werden die repetitiven Tests umgesetzt, gelten die gleichen Regeln wie für die Primarschulen.
  5. Für **externe Personen** (Eltern, Besucher etc.) gilt Maskenpflicht.

### III.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts Anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG). Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsärztliche Dienst mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g und h der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101] und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

### IV.

Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst - in Absprache mit dem Erziehungsdepartement - gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200),

v e r f ü g t:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 13. April 2021 (Repetitives präventives Testen in den Schulen der Sekundarstufe I und II, inkl. Privatschulen), 8. Juni 2021 (Repetitives Testen in den Primarschulen, inkl. private Primarschulen) sowie 16. November 2021 (Maskentragpflicht in den Schulen der Sekundarstufe I und II, inkl. Privatschulen sowie Beschleunigung der Auswertung positiver Pool-Testungen [Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 3. November 2021]) bleiben - unter Vorbehalt der Anpassungen der vorliegenden Allgemeinverfügung - gültig.
2. Geimpfte, genesene und an den repetitiven Tests teilnehmende Schülerinnen und Schüler sowie Betreuungs- oder Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II bzw. der Primarschulen (inkl. Privatschulen) werden von der Quarantänepflicht ausgenommen. Das repetitive Testen ist für diese Personengruppe auf freiwilliger Basis möglich.
3. Die Verantwortlichen der Primarschulen und Schulen der Sekundarstufe I und II werden angewiesen, die unter Dispositiv-Ziff. 4 aufgeführten Regeln bezüglich der unter Dispositiv-Ziff. 1 genannten Allgemeinverfügungen umzusetzen sowie das repetitive Testen anzubieten.
4. Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungspersonen der Primarschulen und Sekundarstufe I und II werden angewiesen, nachfolgende Regeln einzuhalten:
  - a) **Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule (inkl. Privatschulen), welche nicht am repetitiven Testen teilnehmen, gilt:**
    - dass sie sich in Quarantäne zu begeben haben, sobald eine Person innerhalb der eigenen Schulklasse positiv getestet worden ist;
    - dass sie sich in Quarantäne zu begeben haben, wenn eine Betreuungs- oder Lehrperson positiv getestet worden ist;
    - dass sie bei einem positiven Pool innerhalb der eigenen Schulklasse eine Maske zu tragen haben, bis alle Resultate der Nachttests eingetroffen sind.
  - b) **Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule (inkl. Privatschule), welche am repetitiven Testen teilnehmen, gilt:**
    - dass der Schulbesuch weiterhin erlaubt ist, wenn eine Person innerhalb der eigenen Schulklasse positiv getestet worden ist;
    - dass der Schulbesuch weiterhin erlaubt ist, wenn eine Betreuungs- oder Lehrperson positiv getestet worden ist;

- dass sie bei einem positiven Pool innerhalb der eigenen Schulklasse eine Maske zu tragen haben, bis alle Resultate der Nachttests eingetroffen sind.

**c) Für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen ab der Sekundarstufe I und II (inkl. Privatschulen) gilt:**

- dass für immune und nicht immune Personen eine Maskenpflicht besteht;
- dass für diejenigen Personen, welche über ein ärztliches Attest (Maskendispenz) verfügen, keine Maskenpflicht besteht, wobei im Einzelfall geeignete Massnahmen durch die Schulbehörden zu treffen sind;
- dass nicht immune Personen im Falle eines positiven Pools innerhalb der eigenen Schulklasse von der Quarantänepflicht befreit sind, sofern sie einen negativen PCR-Einzeltest vorweisen können;
- dass nicht immune Personen im Falle eines positiven Pools innerhalb der eigenen Schulklasse sich in Quarantäne zu begeben haben, sofern diese weder an den repetitiven Tests noch an den anschliessenden PCR-Einzeltests teilnehmen möchten.

**d) Für die Verantwortlichen der Kindergärten ist die Durchführung von repetitiven Tests freiwillig. Werden die repetitiven Tests jedoch umgesetzt, gelten die gleichen Regeln wie für die Primarschulen.**

**e) Für externe Personen (Eltern, Besucher etc.) gilt Maskenpflicht.**

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. November 2021 in Kraft und ist bis am 30. April 2022 gültig.
6. Diese Bestimmungen ergehen unter Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
8. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Der Kantonsarzt:



Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- alle Schulen der Sekundarstufe I, inkl. Privatschulen (ruth.marxer@sh.ch)
- alle Schulen der Sekundarstufe II, inkl. Privatschulen (roland.moser@sh.ch)
- Sekretariat Erziehungsdepartement (erziehung@sh.ch)
- Sekretariat Departement des Innern (sekretariat.di@sh.ch)
- Sekretariat Gesundheitsamtes (sekretariat.ga@sh.ch)
- Kantonsärztlicher Dienst (martin.vaso@sh.ch; elke.lenzagnes@sh.ch)
- Leiterin KAZ und KIZ (barbara.buergi@bluewin.ch)
- Leiter Contact-Tracing (yannick.walter@sh.ch)
- Stab Covid-Team, SC, Leiter KFO (matthias.baenziger@sh.ch)
- Stab Covid-Team, Projektleiter, SC Stv (nicola.kohler@sh.ch)